

Satzung

zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl S. 496), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung, welche die Satzung vom 12.12.2013 ersetzt, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Nordstemmen legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden selbständigen Grundschulen Barnten und Nordstemmen einen gemeinsamen Schulbezirk fest.

Zu diesem gemeinsamen Schulbezirk gehören die Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing.

§ 2 Einzugsbereiche

Die Einzugsbereiche für die Grundschulen werden wie folgt bestimmt:

- a) Grundschule Barnten
Ortschaften Adensen, Barnten, Groß Escherde, Hallerburg, Klein Escherde und Rössing;
- b) Grundschule Nordstemmen
Ortschaften Burgstemmen, Heyersum, Mahlerten und Nordstemmen.

§ 3 Kapazitätsgrenzen

Die Kapazitätsgrenzen der Grundschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Grundschule Barnten darf nur so viele Schülerinnen und Schüler einschulen, dass insgesamt die Zweizügigkeit des Einschulungsjahrgangs nicht überschritten wird. Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Einzugsgebiet sind dabei vorrangig zu behandeln.

2. Die Grundschule Nordstemmen darf nur so viele Schülerinnen und Schüler einschulen, dass insgesamt die Vierzügigkeit des Einschulungsjahrgangs nicht überschritten wird. Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Einzugsgebiet sind dabei vorrangig zu behandeln.

Zugänge zu einzelnen Schuljahrgängen im laufenden Schuljahr erfolgen unter Einhaltung der oben genannten Kapazitätsgrenzen.

Die sich aus der Zügigkeit der Grundschule ergebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen.“

Überschreiten die Anmeldungen die Kapazitätsgrenzen insgesamt, schafft der Schulträger, unter Beteiligung der Vertretung, rechtzeitig die erforderlichen Räumlichkeiten, wenn zuvor die vorhandenen Räumlichkeiten an den Schulstandorten ausgeschöpft worden sind.

§ 4 Schulbesuch

In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler die Grundschule, in deren Einzugsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie haben jedoch unter Beachtung der festgelegten Kapazitätsgrenzen auch die Wahl zwischen den beiden Grundschulen, für die der gemeinsame Schulbezirk festgelegt worden ist.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Liegen für die Aufnahme von Schülern mehr Anmeldungen vor als die Kapazitätsgrenzen in § 3 zulassen, so ist ein Losverfahren in Anwesenheit eines Elternvertreters der Schule durchzuführen.
- (3) Schülern, denen der Besuch der Schule gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG gestattet wird oder bei denen mindestens ein Geschwisterkind den 1. bis 3. Schuljahrgang der Schule besucht, sind im Rahmen der Kapazitätsgrenzen vor Durchführung des Losverfahrens aufzunehmen.

§ 6 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese weiterhin besuchen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft; die bisherige Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Nordstemmen vom 12.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordstemmen, den 25.07.2022

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin

gez. Dombrowski

Nicole Dombrowski